



Sachstand

Unabhängige Polizeibeauftragte in den Ländern

Unabhängige Polizeibeauftragte in den Ländern

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 057/22
Abschluss der Arbeit: 28.04.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Unabhängige Polizeibeauftragte bei Länderparlamenten | 4 |
| 2.1. | Überblick | 4 |
| 2.2. | Baden-Württemberg | 5 |
| 2.3. | Berlin | 6 |
| 2.4. | Bremen | 7 |
| 2.5. | Hessen | 8 |
| 2.6. | Mecklenburg-Vorpommern | 9 |
| 2.7. | Rheinland-Pfalz | 11 |
| 2.8. | Schleswig-Holstein | 12 |
| 2.9. | Brandenburg | 13 |
| 3. | Polizeibeauftragte und Vertrauens- und Beschwerdestellen in Landesverwaltungen | 15 |
| 3.1. | Hamburg | 15 |
| 3.2. | Niedersachsen | 15 |
| 3.3. | Nordrhein-Westfalen | 16 |
| 3.4. | Sachsen | 16 |
| 3.5. | Sachsen-Anhalt | 16 |
| 3.6. | Thüringen | 17 |
| 4. | Keinen unabhängigen Polizeibeauftragten | 17 |

1. Einleitung

Sowohl in der 18. Wahlperiode als auch in der 19. Wahlperiode hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz - BPolBeauftrG)¹ in den Bundestag eingebracht. Beide Gesetzentwürfe waren nicht erfolgreich. Mit beiden Gesetzen sollte die Grundlage dafür geschaffen werden, eine unabhängige Stelle einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages einzurichten, um so die parlamentarische Kontrolle der Polizei zu verbessern und eine zentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten der Polizeien des Bundes zu schaffen.²

Nachfolgend wird dargestellt, in welchen Länderparlamenten bereits ein unabhängiger Polizeibeauftragter angesiedelt und mit welchen Befugnissen er ausgestattet ist. Derzeit sind in **sieben Länderparlamenten unabhängige Polizeibeauftragte direkt angesiedelt** (siehe 2.), in einem Bundesland, nämlich in Brandenburg, wird über die Einrichtung einer entsprechenden Stelle diskutiert (siehe 2.8.).

Sechs Bundesländer haben Polizeibeauftragte bzw. Vertrauens- und Beschwerdestellen, die auch für die Polizei zuständig sind, in den Strukturen ihrer Landesbehörden eingerichtet (siehe 3.). Nur Bayern und das Saarland haben – weder beim Landtag noch innerhalb der Exekutive – eine derartige Einrichtung (siehe 4.).

2. Unabhängige Polizeibeauftragte bei Länderparlamenten

2.1. Überblick

In den Bundesländern **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz** und **Schleswig-Holstein** gibt es das Amt eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim jeweiligen Landtag. In Brandenburg wird derzeit darüber beraten, ob eine solche Einrichtung geschaffen werden soll.

Die unabhängigen Polizeibeauftragten werden von den **Landtagen gewählt** und von deren **Präsidenten ernannt**. Sie stehen in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** und sind bei den Präsidenten der Landtage angesiedelt. In der Ausübung des Amtes sind sie unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Sie haben im Wesentlichen die gleichen **Befugnisse**:

- **Akten-, Auskunfts- und Zutrittsrecht** bei den fachlich zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes,

1 Gesetzentwurf in der 18. Wahlperiode, BT-Drs. [18/7616](#); Gesetzentwurf in der 19. Wahlperiode, BT-Drs. [19/7928](#).

2 BT-Drs. 18/7616, S. 2; BT-Drs. 19/7928, S. 3.

-
- förmliches **Beanstandungsrecht** beim fachlich zuständigen Ministerium bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten,
 - Weitergabe von Vorgängen an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle,
 - **Anhörung** von Beteiligten,
 - **Tätigwerden** unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe,
 - **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht.

Im Folgenden werden die Regelungen in den Bundesländern genauer vorgestellt.

2.2. Baden-Württemberg

Seit 2016 ist der Bürgerbeauftragte **auch für die Landespolizei** zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört im Bereich der Landespolizei die Vermittlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei. Zugleich ist er Ansprechpartner für alle Polizeiangehörige des Landes Baden-Württemberg, wenn es um polizeiinterne Anliegen geht.³ Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (BürgBG BW).⁴

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag gewählt und steht in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** zum Land Baden-Württemberg. Er hat seinen Dienstsitz beim Landtag.⁵

Die **Befugnisse des Bürgerbeauftragten** sind in § 4 BürgBG BW geregelt. Danach kann der Bürgerbeauftragte die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- mündliche, schriftliche und elektronische **Auskünfte** und
- **Einsicht** in Akten und Unterlagen

ersuchen.

3 Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://www.buergerbeauftragte-bw.de/die-buergerbeauftragte>.

4 Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=B%C3%BCrgBG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>.

5 Wahl § 9 Abs. 1 BürgBG BW; Amtsverhältnis § 10 Abs. 1 BürgBG BW, Dienstsitz § 12 Abs. 1 BürgBG BW.

Zudem hat der Bürgerbeauftragte **in Bezug auf die Landespolizei folgende weitere Befugnisse:**

- **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, § 20 Abs. 1 Satz 1 BürgBG BW,
- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, soweit Kenntnis von einem Sachverhalt besteht, der eine Beschwerde oder eine Eingabe eines Polizeibeamten zulassen würde, § 20 Abs. 1 Satz 5 BürgBG BW,
- **förmliches Beanstandungsrecht** beim fachlich zuständigen Ministerium bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten, § 21 Abs. 2 BürgBG BW,
- Weitergabe von Vorgängen mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 21 Abs. 3 BürgBG BW.

2.3. Berlin

Der Koalitionsvertrag 2016 - 2021⁶ enthielt die Vereinbarung, dass in Berlin „das Amt eines Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und Beauftragten für die Landespolizei nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz“ eingeführt wird. Ende 2019 wurde in Berlin das Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BürgBG BE)⁷ erlassen.

Der Bürger- und Polizeibeauftragte ist hiernach in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** und untersteht der **Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses**. Er wird vom Abgeordnetenhaus gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.⁸

Gemäß § 1 Abs. 2 BürgBG BE hat der Bürger- und Polizeibeauftragte als Polizeibeauftragter die **Aufgabe**, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger und Bürgerinnen im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe oder durch sonstige Hinweise herangetragen werden. Der Bürger- und Polizeibeauftragte nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr.

6 Koalitionsvertrag Berlin 2016 - 2021, S. 147, abrufbar unter: <https://daten.berlin.de/datensaetze/koalitionsvereinbarung-2016-2021>.

7 Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz Berlin, abrufbar unter: https://gesetze.berlin.de/perma?a=B%C3%BCrgBG_BE.

8 Unabhängigkeit und Dienstaufsicht § 3 Abs. 2 BürgBG BE; Amtsverhältnis § 3 Abs. 1 BürgBG BE, Wahl und Ernennung § 2 Abs. 1 BürgBG BE.

Die **Befugnisse** des **Polizeibeauftragten** sind in § 18 BürgBG BE geregelt. Danach kann der Polizeibeauftragte zur sachlichen Prüfung von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung

- **Auskunft** und
- **Einsicht** in Akten aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin verlangen sowie
- um **Zutritt** zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich der Polizei Berlin

ersuchen.

Zudem hat der **Polizeibeauftragte** folgende **weitere Befugnisse**:

- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, soweit Kenntnis von einem Sachverhalt besteht, der eine Beschwerde eines Bürgers oder eine Eingabe eines Polizeibeamten zulassen würde, § 15 BürgBG BE,
- **Anhörung** des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe und anderer Beteiligter, § 16 Abs. 2 BürgBG BE,
- **förmliches Beanstandungsrecht** bei der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten, § 19 Abs. 2 BürgBG BE,
- Weitergabe von Vorgängen mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 19 Abs. 3 BürgBG BE.

2.4. Bremen

Seit dem 1. März 2022 gibt es eine Polizei- und Feuerwehrbeauftragte des Landes Bremen. In ihrer Funktion als unabhängige Polizeibeauftragte ist sie Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Beschäftigten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.⁹ Rechtsgrundlage ist das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen (PolBG BR).¹⁰

Die unabhängige Polizeibeauftragte wird von der Bremischen Bürgerschaft gewählt und vom **Präsidenten** der Bürgerschaft **ernannt**. Sie ist als Hilfsorgan der Bürgerschaft tätig und steht in einem

9 Information Bremische Bürgerschaft, abrufbar unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/in-dex.php?id=35&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1728&cHash=9984b22c427e6a91451c4cd1d229225d.

10 Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen, abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-eine-unabhaengige-polizeibeauftragte-oder-einen-unabhaengigen-polizeibeauftragten-fuer-die-freie-hansestadt-bremen-vom-24-november-2020-178112?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de.

öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen. In der Ausübung des Amtes ist sie unabhängig und weisungsfrei.¹¹

Die Polizeibeauftragte hat folgende **Befugnisse**:

- **Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht** bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden, ausgenommen Gerichte und Staatsanwaltschaften, § 7 Abs. 1 und 2 PolBG BR,
- **Anhörung** der eingebenden Person, Geschädigten eines vorgebrachten Fehlverhaltens, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Polizeibesetzten sowie anderen Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, § 7 Abs. 3 PolBG BR,
- **Recht**, jederzeit alle **Dienststellen der Polizei** Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie deren Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung **betreten zu können** sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung bei Einsätzen der Polizei **in Großlagen anwesend** zu sein, § 7 Abs. 4 PolBG BR,
- förmliches **Beanstandungsrecht** beim Senator für Inneres **bei Rechtsverstößen**, § 7 Abs. 5 PolBG BR,
- Weitergabe von Vorgängen an die für die Einleitung von **Straf- oder Disziplinarverfahren** zuständigen Stellen, § 10 Abs. 1 PolBG BR.
- **Weiterleitung** eines Vorgangs mit einer Empfehlung zur Umsetzung an Senat und Magistrat **zur Regelung der Angelegenheit**, § 14 PolBG BR.

2.5. Hessen

Das Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen (PolBürgBG HE)¹² trat im Dezember 2020 in Kraft.

Nach § 1 Abs. 1 PolBürgBG HE hat der **Bürgerbeauftragte** die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den Behörden des Landes zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgerinnen und Bürgern an sie oder ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen. Er hat **zudem** die **Aufgabe**, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen **Bürgerschaft und Polizeibehörden** zu stärken.

11 Wahl und Ernennung § 2 PolBG BR; Hilfsorgan § 3 PolBG BR; Amtsverhältnis § 15 Abs. 1 PolBG BR; Unabhängigkeit § 1 Abs. 3 PolBG BR.

12 Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen, abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PolB%C3%BCrgBG-HErahmen>.

Der Bürger- und Polizeibeauftragte wird durch den Landtag gewählt und durch den Präsidenten ernannt. Er steht in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** zum Land Hessen und hat seinen Dienstsitz beim Landtag.¹³

Folgende **Befugnisse** sieht das Gesetz für den **Bürgerbeauftragten** vor:

- **Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht** bei der Landesregierung und allen Behörden und Einrichtungen des Landes, § 4 PolBürgBG HE,
- Weitergabe von Vorgängen mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 5 Abs. 3 PolBürgBG HE,
- **förmliches Beanstandungsrecht** beim fachlich zuständigen Ministerium bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten, § 5 Abs. 5 PolBürgBG HE.

Zudem hat der Bürgerbeauftragte in seiner Funktion als **Beauftragter für die Landespolizei folgende weitere Befugnisse**:

- **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, § 20 Abs. 1 Satz 1 PolBürgBG HE,
- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, soweit Kenntnis von einem Sachverhalt besteht, der eine Beschwerde oder eine Eingabe eines Polizeibeamten zulassen würde, § 20 Abs. 1 Satz 5 PolBürgBG HE.

2.6. Mecklenburg-Vorpommern

Seit April 2021 ist der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern **zugleich Beauftragter für die Landespolizei**. Er ist Ansprechpartner für Hinweise und Anregungen aus der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Alle Polizeibeschäftigten können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden. Ferner ist er für die Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner, wenn ein persönliches Fehlverhalten eines Polizeibeschäftigten vorliegt oder eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig sein könnte.¹⁴

Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird vom Landtag gewählt und untersteht der **Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages**.¹⁵

13 Wahl § 9 Abs. 1 PolBürgBG HE; Amtsverhältnis § 10 Abs. 1 PolBürgBG HE; Dienstsitz § 12 Abs. 1 PolBürgBG HE.

14 Information des Beauftragten für die Landespolizei, abrufbar unter: <https://www.buergerbeauftragter-mv.de/beauftragter-fuer-die-landespolizei/der-polizeibeauftragte-informiert/>.

15 Unabhängigkeit § 5 Abs. 1 PetBüG M-V; Wahl § 5 Abs. 2 PetBüG M-V; Dienstaufsicht § 5 Abs. 6 PetBüG M-V.

Für **Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern**, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, finden die Regelungen des Unterabschnitts 1, **Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten**, des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V)¹⁶ Anwendung.

Die **Befugnisse des Bürgerbeauftragten** sind in § 3 Abs. 1 PetBüG M-V geregelt. Danach sind die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen

- die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen **Akten** der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
- **Zutritt** zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
- alle erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und
- **Amtshilfe** bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.

Der Bürgerbeauftragte hat zudem in seiner Funktion als **Beauftragter für die Landespolizei** folgende weitere **Befugnisse**:

- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren, § 10 Abs. 2 PetBüG M-V,
- **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, § 15 Abs. 1 Satz 1 PetBüG M-V,
- **Anhörung** der eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, § 15 Abs. 5 PetBüG M-V,
- Weiterleitung des Vorgangs an die für die Einleitung eines **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens** zuständigen Stelle, § 16 Abs. 2 PetBüG M-V.

16 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-PetB%C3%BCGMVpG2>.

2.7. Rheinland-Pfalz

2014 wurde das Amt des Bürgerbeauftragten um das Amt des **Beauftragten für die Landespolizei** in Rheinland-Pfalz **erweitert**.¹⁷ Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (BürgBG RP).¹⁸

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag gewählt und vom Landtagspräsidenten ernannt. Er steht in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** zum Land Rheinland-Pfalz. Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als **Hilfsorgan des Landtags** bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.¹⁹

Der Beauftragte für die Landespolizei ist Ansprechpartner für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger, die Probleme mit der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz haben. Ebenso können sich Polizeibeamtinnen und -beamte mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an den Beauftragten für die Landespolizei wenden.²⁰

Die **Befugnisse** des **Bürgerbeauftragten** sind in § 4 BürgBG RP geregelt. Diese sind sinngemäß für den Beauftragten für die Landespolizei anzuwenden, § 17 BürgBG RP.

Der Bürgerbeauftragte kann die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- mündliche und schriftliche **Auskünfte**,
- **Einsicht** in Akten und Unterlagen und
- **Zutritt** zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen.

17 Pressemitteilung vom 19. November 2014, abrufbar unter: <https://www.diebuengerbeauftragte.rlp.de/icc/as-sisto/nav/955/95571747-3d2b-21ac-31be-220fcb2c4510.b9b6086d-4b44-c941-356d-8301c1847c61...aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>.

18 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei, abrufbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-B%C3%BCrgBGRPrahmen>.

19 Wahl und Ernennung § 9 Abs. 1 und 2 BürgBG RP; Amtsverhältnis § 10 Abs. 1 BürgBG RP; Dienstsitz § 12 Abs. 1; Hilfsorgan § 16 Abs. 2 BürgBG RP.

20 Beauftragte für die Landespolizei, abrufbar unter: https://www.diebuengerbeauftragte.rlp.de/icc/as-sisto/nav/75e/75e56f98-5304-7417-acc6-d14c1847c614&class=net.ictteam.cms.util.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.htm.

Zudem hat der Bürgerbeauftragte in seiner Funktion als **Beauftragter für die Landespolizei folgende weitere Befugnisse:**

- **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, § 22 Abs. 1 Satz 1 BürgBG RP,
- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, soweit Kenntnis von einem Sachverhalt besteht, der eine Beschwerde oder eine Eingabe eines Polizeibeamten zulassen würde, § 22 Abs. 1 Satz 5 BürgBG RP,
- **förmliches Beanstandungsrecht** beim fachlich zuständigen Ministerium bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten, § 23 Abs. 2 BürgBG RP,
- Weitergabe von Vorgängen mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 23 Abs. 3 BürgBG RP.

2.8. Schleswig-Holstein

Der Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein ist **zugleich Beauftragter für die Landespolizei**. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtenengesetz - BüPolBG).²¹

Der Beauftragte für die Landespolizei ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Probleme mit der Polizei des Landes Schleswig-Holstein beschweren möchten. Ebenso können sich alle Polizeibeschäftigten des Landes Schleswig-Holstein mit Eingaben direkt und ohne Einhaltung des Dienstweges an den Beauftragten für die Landespolizei wenden, wenn im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Probleme auftreten.

Das Amt des Bürgerbeauftragten wird **beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet**. Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag gewählt und vom Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Beamten auf Zeit ernannt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten. In der Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte für die Landespolizei unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.²²

Gemäß § 4 Abs. 1 BüPolBG stehen dem **Bürgerbeauftragten folgende Befugnisse** zu:

- **Auskünfte** von Behörden und Dienststellen des Landes einzuholen,
- **Akten** einzusehen oder anzufordern,

21 Bürger- und Polizeibeauftragtenengesetz Schleswig-Holstein, abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=B%C3%BCrgBG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

22 Wahl § 7 Abs. 2 BüPolBG, Ernennung § 7 Abs. 3 BüPolBG; Dienstaufsicht § 8 S. 2 BüPolBG, Unabhängigkeit § 10 Abs. 2 BüPolBG.

-
- **Stellungnahmen** zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist und
 - **Zugang** zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes.

Die Befugnisse des Bürgerbeauftragten sind sinngemäß für den Beauftragten für die Landespolizei anzuwenden, § 11 BüPolBG. In den §§ 16, 17 BüPolBG sind zudem **weitere Befugnisse** für den **Beauftragten für die Landespolizei** geregelt:

- **Prüfungsrecht**, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, § 16 Abs. 1 BüPolBG,
- **Auskunftsrecht** beim Innenministerium und sowie allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden, § 16 Abs. 2 BüPolBG,
- **Akteneinsichtsrecht** bei den Behörden und Dienststellen des Landes, § 16 Abs. 4 BüPolBG,
- **Anhörung** von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Eingabeführerinnen und Eingabeführer, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige und **Anwesenheit bei Großlagen** in Abstimmung mit der Einsatzleitung, § 16 Abs. 4 BüPolBG,
- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, soweit bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren, § 16 Abs. 5 BüPolBG,
- **Weiterleitung des Vorgangs** und einer mit Gründen versehenen Empfehlung an die zuständige Stelle zur Regelung der Angelegenheit, § 17 Abs. 1 BüPolBG,
- **förmliches Beanstandungsrecht** beim fachlich zuständigen Ministerium bei rechtswidrigen Polizeimaßnahmen oder innerdienstlichem Fehlverhalten, § 17 Abs. 2 BüPolBG,
- Weitergabe von Vorgängen an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 17 Abs. 3 BüPolBG.

2.9. Brandenburg

2019 wurde im Koalitionsvertrag die Einsetzung eines Polizeibeauftragten **beim Landtag** vereinbart.²³ Im Landtag wurde hierzu im **Februar 2022** ein **Gesetzentwurf** der Koalitionsfraktionen über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches

23 Koalitionsvertrag Brandenburg 2019 - 2024, S. 53, abrufbar unter: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf.

Polizeibeauftragengesetz – BbgPBG)²⁴ eingebracht. Der Innenausschuss des Landtages hat bereits eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.²⁵

§ 1 Abs. 3 des BbgPBG-E sieht vor, dass

„die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ihre oder seine Aufgaben als **Hilfsorgan** des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle [wahrnimmt]. In der Ausübung des Amtes ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der **Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages**, soweit diese die Unabhängigkeit des Amtes nicht berührt.“²⁶

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten durch den Landtag gewählt und durch den Präsidenten ernannt wird. Der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten soll in einem **öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** zum Land Brandenburg stehen und seinen **Dienstszitz beim Landtag** haben.²⁷

Folgende **Befugnisse** sind für den Polizeibeauftragten vorgesehen:

- **Tätigwerden unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe**, wenn auf sonstige Weise Umstände aus dem Aufgabenbereich bekannt werden, § 1 Abs. 2 Satz 3 BürgBG BW,
- **Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht** beim Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) und dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen, § 3 Abs. 1 BbgPBG-E,
- **Anhörung** von Bürgerinnen und Bürgern, Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu Eingaben und Beschwerden, § 3 Abs. 3 BbgPBG-E,
- Weiterleitung des Vorgangs und einer mit Gründen versehenen Empfehlung an das Innenministerium zur Regelung einer Angelegenheit, § 3 Abs. 4 BbgPBG-E,
- Recht, **jederzeit alle Polizeidienststellen** und Diensträume auch ohne vorherige Anmeldung **aufsuchen und betreten** zu können sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung auch bei **Großlagen anwesend** sein zu können, § 3 Abs. 5 BbgPBG-E,
- **Zugriffsrechte** auf sämtliche Beschwerdevorgänge der Polizei, § 3 Abs. 6 BbgPBG-E,

24 Gesetzentwurf Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz, Drucksache 7/5013 vom 8. Februar 2022, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_5000/5013.pdf.

25 Ausschusses für Inneres und Kommunales, 36. Sitzung am 6. April 2022, abrufbar unter: [https://www.landtag.brandenburg.de/de/termine/36._\(oeffentliche\)_sitzung_\(sondersitzung\)_des_ausschusses_fuer_inneres_und_kommunales/28678](https://www.landtag.brandenburg.de/de/termine/36._(oeffentliche)_sitzung_(sondersitzung)_des_ausschusses_fuer_inneres_und_kommunales/28678).

26 Hervorhebungen nur hier.

27 Wahl und Ernennung § 12 Abs. 1 BbgPBG-E; Amtsverhältnis § 13 Abs. 1 BbgPBG-E; Dienstszitz § 15 Abs. 1 BbgPBG-E.

-
- förmliches **Beanstandungsrecht** beim Innenministerium bei Rechtsverstößen, § 3 Abs. 7 BbgPBG-E,
 - halbjährliche Information durch das Innenministerium über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen, § 3 Abs. 8 BbgPBG-E,
 - Weitergabe von Vorgängen an die für die Einleitung eines **Straf- oder Disziplinarverfahrens** zuständige Stelle, § 10 Abs. 3 BbgPBG-E.

3. Polizeibeauftragte und Vertrauens- und Beschwerdestellen in Landesverwaltungen

Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und **Thüringen** haben Polizeibeauftragte bzw. Vertrauens- und Beschwerdestellen in den Strukturen ihrer Landesbehörden eingerichtet.

3.1. Hamburg

Seit dem 1. März 2021 gibt es in Hamburg eine **Beschwerdestelle** der Polizei. Diese ist **direkt** beim **Polizeipräsidenten** angebunden, sie arbeitet jedoch komplett weisungsunabhängig.²⁸ An die Beschwerdestelle können sich Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Beschäftigten der Hamburger Polizei wenden.

3.2. Niedersachsen

Seit dem 1. Juli 2014 gibt es im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eine **unabhängige Beschwerdestelle**, die **direkt** dem **Staatssekretär** unterstellt ist.

Die Beschwerdestelle nimmt Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zum Verhalten von Beschäftigten des Ministeriums und seiner nachgeordneten Behörden entgegen. Ebenso können sich Beschäftigte des Ministeriums und des nachgeordneten Bereichs mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Beschwerdestelle wenden. Darunter fallen auch Angelegenheiten, die die Landespolizei betreffen.²⁹

28 Beschwerdestelle der Polizei Hamburg, abrufbar unter: <https://www.polizei.hamburg/neue-beschwerdestelle-der-polizei-hamburg/>.

29 Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei Niedersachsen, abrufbar unter: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/beschwerdestelle_fur_burgerinnen_und_burger_und_polizei/beschwerdestelle-fuer-buergerinnen-und-buerger-und-polizei-125825.html.

3.3. Nordrhein-Westfalen

Am 19. Februar 2019 wurde der erste **Polizeibeauftragte** des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung bestellt.³⁰

Der Polizeibeauftragte ist im Innenministerium **direkt** beim **Minister** angesiedelt. Alle Angehörigen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen können sich jederzeit und ohne Einhaltung des Dienstweges mit Anregungen, Einwendungen und Hinweisen an ihn wenden. Er ist an Weisungen nicht gebunden und wird nach pflichtgemäßem Ermessen allein auf Grund eigener Entscheidung tätig.³¹

3.4. Sachsen

Seit dem 5. Januar 2016 gibt es in Sachsen die **Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei** (UVBP). Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdestelle sind in § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes³² geregelt. Die Vertrauens- und Beschwerdestelle ist **direkt** der **Sächsischen Staatskanzlei** unterstellt und Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Beschäftigten der Sächsischen Polizei.³³

3.5. Sachsen-Anhalt

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) die **Zentrale Beschwerdestelle**. Sie ist **direkt** dem **Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport** des Landes Sachsen-Anhalt zugeordnet.³⁴ Zu ihren Aufgaben gehört die direkte und unmittelbare Entgegennahme von Beschwerden, Anregungen oder Bedenken durch die Bevölkerung und die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums. Darunter fallen auch Angelegenheiten, die die Landespolizei betreffen.

30 Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Kabinett bestellt Thorsten Hoffmann zum Polizeibeauftragten, vom 19. Februar 2019, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kabinett-bestellt-thorsten-hoffmann-zum-polizeibeauftragten>.

31 Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (s. Fn. 30).

32 Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes, abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18193-Saechsisches-Polizeivollzugsdienstgesetz-#p98>.

33 Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei Sachsen, abrufbar unter: <https://www.sk.sachsen.de/beschwerdestelle-fuer-die-polizei-5038.html>.

34 Richtlinie zum Beschwerdemanagement, abrufbar unter: https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/Zentrale_Beschwerdestelle/RdErl_Richtlinie_Zentrale_Beschwerdestelle.pdf.

3.6. Thüringen

Seit dem 1. Dezember 2017 gibt es die **Vertrauensstelle der Thüringer Polizei**.³⁵ Sie ist **direkt** dem Thüringer **Staatssekretär für Inneres und Kommunales** unterstellt.

Die Polizeivertrauensstelle ist Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen waren oder sind. Die Polizeivertrauensstelle ist keine Beschwerdestelle im engeren Sinne, sie leitet Sach-, Fach-, Verhaltens- oder Dienstaufsichtsbeschwerden im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden an die zuständigen Stellen weiter.

4. Keinen unabhängigen Polizeibeauftragten

In **Bayern** und im **Saarland** gibt es **keinen** unabhängigen Polizeibeauftragten.

In **Bayern** gab es mehrere Initiativen. In der aktuellen Wahlperiode legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hierzu einen Gesetzentwurf³⁶ sowie einen Antrag³⁷ vor. Ebenso reichte die AfD-Fraktion einen Antrag für die Einführung eines unabhängigen Polizeibeauftragten ein.³⁸ Der Gesetzentwurf sowie die beiden Anträge wurden abgelehnt. Bereits 2010 wurde ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler³⁹ abgelehnt.

35 Polizeivertrauensstelle Thüringen, abrufbar unter: <https://innen.thueringen.de/wir/polizeivertrauensstelle>.

36 Drucksache 18/10890 vom 21. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000007000/0000007064.pdf.

37 Drucksache 18/18721 vom 29. Oktober 2021, abrufbar unter: http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011697.pdf.

38 Drucksache 18/10331 vom 8. Oktober 2020, abrufbar unter: http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006850.pdf.

39 Drucksache 16/4478 vom 14. April 2010, abrufbar unter: http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb-lage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000003000/0000003055.pdf.